

gewesen, um das 3. Packet abzuholen, ferner am 16. und 17. mit andern Baarpacketen, ohne einen angeblichen Rest vom 11. zu verlangen, was doch wohl gewiß geschehen, konnte sich der Richter nicht einlassen, und unser Cassabuch, welches wir vorlegten, wurde als ausreichender juristischer Beweis nicht angesehen und daselbst die Beerdigung desselben in einer Klage zwischen einem Kaufmann und einem Nicht-Kaufmann nach unserm Rechte nicht zulässig; so blieb nichts übrig, als dem Kläger den Eid anzutragen, welchen dessen Anwalt auch bereitest annahm, und der compromissorisch in einem sofort angefügten weitem Termin geleistet werden sollte.

Nun legten auch wir die Sache einem Rechtsverständigen vor.

Der 2. Termin erschien, in diesem auch Koch selbst. Koch vor dem Termin sprach unser Anwalt mit ihm, gegen den er nun auch aus sagte, daß er 2 Packete bezahlt erhalten habe, welche Aussage er auch im Termine selbst nicht vollständig in Abrede stellen konnte; auf die Bemerkung des Richters aber, daß ja dann die Klage erledigt sei, verlor er sich in Widersprüchen mit der Klage selbst, indem er sagte, daß er nicht 3, sondern 4 Packete gebracht, — und auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht, äußerte, die Klage sei gemacht, ohne ihn vernommen zu haben. Auch die inzwischen von uns beigebrachte quittirte Koller'sche Factur wurde ihm vorgelegt mit der Frage, ob er denn diese mit dem Packete bei uns zurückgelassen, worauf er mit — Nein — antwortete. Genug, der Richter erkannte in diesem Termine, daß hier wohl nicht mit der zur Leistung eines Eides nöthigen Sicherheit zu Werke gegangen werden möchte, und verschob den Termin auf weitere 8 Tage, indem nochmals Koch's Baarpacketbuch und unser Cassabuch vorgelegt, wohl auch erwartet werden sollte, ob sich Koch inzwischen nicht eines Besseren besinnen würde.

In diesem 3. Termine nun producirte Koch sein Baarpacketbuch, in welchem allerdings das Koller'sche Packet nicht mit eingetragen war, und da auch hier Koch bei seiner Behauptung stehen blieb, daß er das fragliche Packet nicht bezahlt erhalten, so glaubte der Richter von dem einmal compromissorisch festgesetzten Eide nicht zurückgehen zu können und — Koch schwor, daß ihm das fragliche Packet nicht bezahlt sei.

Somit war der Prozeß für uns verloren.

Inzwischen hatte nun Herr Thomas aber das Richteramt auch übernommen und sich sofort Recht gesprochen, indem er Herrn Rackhorst die Fortsetzung vorenthielt. Auf die desfallsige Anzeige baten wir ihn um Auskunft über dieses Verfahren, und erfuhren darauf, daß es im Namen Herrn Koller's geschehen, er indes bis zu Ausgang unsers Prozeßes mit Koch die Fortsetzung jede Woche Herrn Rackhorst leiheweise liefere. — Auf unsere Anfrage deshalb bei Herrn Koller, schreibt uns derselbe so eben, daß er weder eine Kunde von Herrn Thomas über dieses Verfahren erhalten, noch eine Ordre dazu erteilt habe, und es jedenfalls sehr mißbillige, da Herr Rackhorst doch nur der ganz unschuldige Theil bei dieser Sache sein könne.

Wollte sich Herr Thomas durch diese Intervention vielleicht gnädig gegen Herrn Rackhorst erweisen? Wie konnte unser Rechtsstreit mit dem Marktheiser Koch, die Herren Koller und Rackhorst berühren?

Mit welchem Rechte konnte Herr Thomas Herrn Rackhorst eine Koller'sche Fortsetzung einhalten, über die letzterer quittirte Factur des Herrn Koller in Händen hatte?

Die Motive dieser Handlungsweise wolle doch Herr Thomas zum allgemeinen Nutzen der Doffentlichkeit nicht vorenthalten.

Wir halten die Veröffentlichung dieses vielleicht ersten Prozeßes der Art, von Anfang bis Ausgang, um so mehr im Interesse unserer auswärtigen wie hiesigen Kollegen, als die gefürchteten Consequenzen sich bereits gezeigt, und unser Schicksal, die Ehre und Warnung enthält, unserm Baarpacketwesen entweder eine andere sicherstellendere Einrichtung zu geben, vielleicht wie sie vor Jahren schon Herr Fr. Fleischer vorgeschlagen, oder mit mehr Vorsicht, als es wohl bisher geschehen, dabei zu verfahren.

Leipzig, am 26. März 1849.

Barth & Schulze.

Aus Westphalen.

So eben geht uns das Circular der Herren W. Haffel, Langewiesche, J. Löwenstein &c. zu, und können wir unsere Freude über ein endliches einiges Zusammenwirken um so weniger verbergen, als es sich zunächst darum handelt, einen allgemein eingerissenen Mißbrauch aufzuheben und eine feste Mauer zu bilden gegen die drohenden Stürme der Zukunft.

Da dies Circular vielen, namentlich den entfernt wohnenden Kollegen noch unbekannt sein dürfte, so erlauben wir es ihnen nachfolgend mitzutheilen, indem wir den Wunsch daran knüpfen: Mögen recht bald ähnliche Vereine sich über unser ganzes Vaterland ausbrei-

ten, möge unser Geschäft recht bald nichts weiter als ein Bund sein, dessen Wahlspruch: „Einer für Alle und — Alle für Einen!“

Geehrter Herr Colleague!

Wenn Sie mit uns der Ansicht sind, daß gerade der Buchhandel unter allen Geschäftszweigen am empfindlichsten getroffen wurde von der Bewegung des jüngst verfloffenen Jahres, wenn Sie wie wir es fühlten, wie dauernd nachtheilig diese Umgestaltung für uns sein mußte, — dann hoffen wir, werden Sie uns auch darin beistimmen, daß es gerade jetzt an der Zeit ist, uns zu rühren, um endlich lange beklagte Mißbräuche abzuschaffen, und den spärlichen Lohn für unsere Mühe uns zu erhalten, uns zusammen zu schaaren und den Schutz uns selbst zu schaffen, um den wir früher vergebens petitionirten.

Mit Bezugnahme auf §. 34 der Satzungen unseres rheinisch-westphälischen Kreisvereins:

„Der rhein.-westphäl. Kreisverein erkennt es als eine Hauptaufgabe, den mißbräuchlich auf gekommenen Rabatt an Privatkunden gänzlich wieder abzuschaffen und dadurch das Princip der festen Ladenpreise in seinem ganzen Umfang herzustellen. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, Alles zu thun, was in ihren Kräften steht, um diesen Zweck zu erreichen.“

und nach dem Vorgange unserer Kollegen in Münster, ist es zunächst der Mißbrauch des Rabattirens an Private, dem wir Sie auffordern mit uns gemeinschaftlich entgegen zu treten und in unseren Kreisen abzuschaffen. — Wir Sortiment-Buchhändler von Barmen und Eberfeld haben uns bereits am 9. Februar c. dahin geeinigt, in beiden Städten von jetzt ab, und nach Uebereinkunft mit Ihnen und den übrigen benachbarten Kollegen, überhaupt an Niemanden mit Ausnahme der gesetzlich berechtigten Wiederverkäufer (nach §. 37 der Satzungen des rhein.-westphäl. Vereins) Rabatt zu geben oder in Abzug bringen zu lassen.

Wir erwarten von Ihnen, daß Sie durch Unterschrift sich verbindlich machen werden, für Ihren Geschäftskreis unserm Anti-Rabatt-Verein beizutreten, und wünschen, daß Sie die Ihnen benachbarten Handlungen zum baldigen Beitritte veranlassen mögen, hoffend, daß auf solche Weise der Anti-Rabatt-Verein sich immer weiter über Deutschland hin verbreiten werde! — Lassen Sie nicht durch eine scheinbare Geringsfügigkeit des Betrages sich abhalten beizutreten; es war der Rabatt bisher eine jährlich wiederkehrende Abgabe, die für manche Handlung bedeutend wurde.

Lassen Sie uns aber auch weiter diese Vereinigung und gegenseitige Verpflichtung betrachten und festhalten als eine lebendige Grundlage zu einem freundschaftlichen Birken in gegenseitigem Interesse zum Schutze unseres Geschäftes. Wenn alle Gewerbe sich regen und zusammethun zu Innungen, zur Kräftigung nach innen, zum Schutze nach außen, da sollten wohl die Träger der Wissenschaft und des Zeitgeistes nicht zurückbleiben, die Bunden, die der Freihandel u. a. geschlagen, rationell zu heilen; und es ist gewiß an der Zeit Associationen, (Innungen) zu bilden und von unten herauf das Gebäude des deutschen Buchhandels zu erneuern und zu festigen. Wir werden der Innungen bedürfen zum Schutze nach Außen gegen eindringende Antiquare, gegen Uebergriffe von Verlegern u. a., und zur Erleichterung des Geschäfts nach innen, zu gemeinsamen Maßregeln im Interesse aller Genossen. Wie solche am zweckmäßigsten einzurichten wären, das würde einer vorherigen reiflichen Erwägung und Besprechung unterliegen müssen.

Sie wollen die Güte haben, anliegende Erklärung, mit Ihrer eigenhändigen Unterschrift versehen, möglichst bald (jedemfalls vor Ende März c.) portofrei an den mit unterzeichneten J. Bädeler zurückzusenden, und werden wir Ihnen dann das Resultat unserer Aufforderungen mittheilen.

Wir empfehlen uns Ihnen mit collegialischem Grusse!

Eberfeld, am 8. März 1849.

W. Haffel.
W. Langewiesche.
J. Löwenstein & Comp.
A. Sartorius.
J. W. Schmachtenberg.
A. Schoenian.
Julius Bädeler.

Erklärung.

Ich Unterzeichneter verpflichte mich hierdurch mit meiner eigenhändigen Unterschrift, von heute ab an Niemanden — mit Ausnahme gesetzlich berechtigter Wiederverkäufer — Rabatt in Abzug zu bringen, noch Rabatt zu gestatten.

....., den ten März 1849.

So sehr uns Obiges freut, so sehr wir von diesem Vereine für die Zukunft Alles hoffen, um so mehr sehen wir zu unserem innigen